

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/22 vom 29. Juli 2010**

Sg Versicherungsgericht, 2010-07-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2009\\_22](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2009_22)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/22 du 29 juillet 2010

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2009/22 del 29 luglio 2010

## **Regeste**

Art. 16 ATSG; aArt 28. IVG. Arbeitsfähigkeitsschätzung. Würdigung psychiatrisches Gutachten sowie interdisziplinäre RAD-Untersuchung. Einkommensvergleich in Form eines Prozentvergleichs (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 29. Juli 2010, IV 2009/22).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer hat sich bereits 1997 für Leistungen der Invalidenversicherung angemeldet. Mit Entscheid vom 22. März 1999 hat das Versicherungsgericht das Leistungsbegehren des Beschwerdeführers abgewiesen. Die Beschwerdegegnerin ist auf die Neuanmeldung eingetreten. Dies ist bei der geltend gemachten Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht zu beanstanden.

### **E. 2**

Angefochten ist eine Verfügung, die nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 ergangen ist. Mangels einer übergangsrechtlichen Norm rechtfertigt es sich allerdings, für die vor diesem Zeitpunkt massgebenden Verhältnisse (Einleitung des Rentenprüfungsverfahrens unter altem Recht) die im Folgenden zitierten, bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden. Streitig und zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer aufgrund des Sachverhalts, wie er sich bis zum Erlass der Verfügung vom 12. Januar 2009 entwickelt hat ( BGE 129 V 167 neues Fenster E. 1 S. 169), eine Invalidenrente zusteht.

### **E. 3**

3.1 Nach aArt. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60% invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50% besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% Anspruch auf eine Viertelsrente. Gemäss aArt. 28 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der notwendigen und zumutbaren Eingliederungsmassnahmen bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Das anrechenbare Einkommen wiederum ist abhängig vom Grad der Erwerbsunfähigkeit. Diese konkret verwertbare Arbeitsfähigkeit wird dabei von den Ärzten

gemäss den Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen und psychischen Gesundheit beurteilt (BGE 125 V 261 E. 4). Dabei spielt nicht nur die Arbeitsunfähigkeit im bisherigen Beruf eine Rolle. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 Satz 2 ATSG).

3.2 Die Beschwerdeführerin stellt auf die Beurteilung durch Dr. C.\_\_\_\_ vom 18. August 2007 sowie die Ergebnisse der interdisziplinären Untersuchung des RAD vom 25. April 2008 ab. Demnach sei dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit als Taxichauffeur zu 70% zumutbar. Eine leidensangepasste Tätigkeit (leicht bis mittelschwer, wechselbelastend, ohne Zwangspositionen der Wirbelsäule und ohne Abknien, Abhocken oder längere Gehstrecken) könne zu 85% ausgeübt werden. Der Beschwerdeführer ist mit dieser Beurteilung nicht einverstanden. Im Verwaltungsverfahren hat er geltend gemacht, er sei mindestens zu 50% arbeitsunfähig, leide an einer Angststörung, Lungenbeschwerden, Rückenschmerzen und Psoriasis mit Gelenkbeteiligung. Dies sei anlässlich einer neuen Begutachtung zu untersuchen. Im Beschwerdeverfahren bringt er schliesslich vor, er sei zu mindestens 30% erwerbsunfähig.

3.3 Der Beschwerdeführer rügt, der begutachtende Psychiater habe die Angststörung zu Unrecht nicht festgestellt. Wie sich aus den Akten ergibt, hat bereits der Hausarzt des Versicherten in seinem Bericht vom 8. Dezember 2006 auf eine subjektiv depressive Entwicklung und Angstzustände hingewiesen (IV-act. 29). Der Psychiater hat in seinem Gutachten angegeben, objektiv habe er keine affektive Störung feststellen können. Auch habe der Beschwerdeführer emotional ausgeglichen gewirkt. Die vom Hausarzt erwähnte Depressivität sei nicht zum Vorschein gekommen. Die nervösen Reaktionen und die Erregbarkeit beim Autofahren habe der Beschwerdeführer nicht erwähnt, obwohl er direkt danach gefragt worden sei. Auch habe er keine kognitive, mnestiche oder Konzentrationsstörungen feststellen können. Er könne deshalb keine psychiatrische Diagnose mit Einschränkung der Arbeitsfähigkeit nennen (IV-act. 37). Das Gutachten von Dr. C.\_\_\_\_ ist umfassend und nachvollziehbar. Auch der Hausarzt hat keine psychischen Beschwerden aus objektiver Sicht bestätigt. Der Beschwerdeführer selbst hat nicht dargelegt, inwiefern er an einer Angststörung leiden soll. Allein die Tatsache, dass er in einer Selbsthilfegruppe mitgemacht hat, beweist nicht, dass er objektiv an einer solchen Störung leidet. Auf die Beurteilung von Dr. C.\_\_\_\_, wonach keine psychische Störung mit Krankheitswert vorliegt, kann daher abgestellt werden.

3.4 Der Beschwerdeführer macht weiter geltend, er leide an Erschöpfung durch Lungenschmerzen und habe Kurzatmigkeit. Seine Lunge sei ohne entsprechende bildgebende Verfahren untersucht worden. Die RAD-Untersuchung sei daher mangelhaft. Sodann sei nicht ersichtlich, weshalb die Tätigkeit als Taxichauffeur zu 30% eingeschränkt sei und eine Verweistätigkeit lediglich zu 15%. Der RAD hat in seiner interdisziplinären Untersuchung vom 10. und 11. März 2008 den Beschwerdeführer sorgfältig untersucht. Die geklagten Lungenbeschwerden sind mittels einer Lungenfunktionsprüfung untersucht worden. Diese hat sich zusammengesetzt aus einer Spirometrie, einer Bodyplethysmographie sowie einer Messung der pulmonalen Diffusionskapazität. Sodann wurden ein bronchialer Hyperreagibilitätstest sowie eine Spiroergometrie durchgeführt. Weil in der Anamnese keine Tuberkulose, keine Pneumonie sowie keine pleuralen Erkrankungen genannt worden waren, ergab sich aus fachärztlicher Sicht keine Notwendigkeit für eine bildgebende Untersuchung der Lunge (IV-act. 51-6/23). Die geklagten Beschwerden sind umfassend untersucht worden. Die vom Beschwerdeführer genannte Kurzatmigkeit und die angegebenen Lungenschmerzen haben aus fachärztlicher Sicht nicht mit einer Diagnose mit Krankheitswert objektiviert werden können. Sie schränken den Beschwerdeführer deshalb in seiner Arbeitsfähigkeit nicht ein. Die

RAD-Ärzte haben hingegen eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit auf Grund der langjährigen Psoriasis vulgaris mit möglicher Gelenkbeteiligung bejaht. Die erforderlichen medizinischen Massnahmen würden einen erhöhten Pausenbedarf von 10 bis 20% bedingen (IV-act. 51-8/23). Solche Massnahmen sind in den durchzuführenden ärztlichen Kontrollen oder zum Beispiel in einem Bedarf nach einer regelmässigen Lichttherapie zu sehen (vgl. IV-act. 49). Die Ärzte haben somit die Einschränkungen auf Grund der Hauterkrankung berücksichtigt. Sodann ist aus orthopädischer Sicht anerkannt worden, dass die geklagten Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule und des rechten Sprunggelenks wahrscheinlich durch degenerative Veränderungen beziehungsweise durch eine Psoriasis-Arthropathie verursacht seien. Dadurch werde die Tätigkeit als Taxichauffeur um 20% eingeschränkt, weil der Beschwerdeführer vermehrte und betriebsunübliche Pausen benötige. In einer adaptierten Tätigkeit bestehe eine volle Arbeitsfähigkeit (IV-act. 51-11/23). Insgesamt haben die RAD-Ärzte geschätzt, dass unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Psoriasis sowie die degenerativen Veränderungen an Rücken und Fussgelenk die Arbeitsfähigkeit als Taxichauffeur zu 30% eingeschränkt sei und jene für eine leidensangepasste Tätigkeit zu 15% (IV-act. 51-12/23). Dieser Unterschied ist nachvollziehbar, weil in der angestammten Tätigkeit als Taxichauffeur das Gas geben und Bremsen das rechte Sprunggelenk sowie das ständige Sitzen den Rücken belasten. In einer leidensangepassten Tätigkeit, die einen Wechsel der Positionen sowie eine Entlastung des Sprunggelenks ermöglicht, besteht eine solch einseitige Belastung nicht. Hingegen bleibt sowohl bei der bisherigen Tätigkeit als auch bei einer Verweistätigkeit ein erhöhter Pausenbedarf für die medizinische Versorgung der Hautkrankheit. Die Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit von 85% ist daher nachvollziehbar. Das psychiatrische Gutachten von Dr. C. \_\_\_ sowie die interdisziplinäre RAD-Untersuchung erfüllen die nach der Rechtsprechung für den Beweiswert medizinischer Berichte geltenden Anforderungen (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen), weil sie sich namentlich auf umfassende, insbesondere psychiatrische, internistische, pulmologische sowie orthopädische Untersuchungen stützen, die geklagten Beschwerden berücksichtigen, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden sind und in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und den Schlussfolgerungen zu überzeugen vermögen, auch wenn diese vielleicht etwas knapp ausgefallen sind. Insgesamt erscheint eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit des Beschwerdeführers von 30% in der bisherigen Tätigkeit und 15% in einer leidensangepassten Tätigkeit als schlüssig.

#### **E. 4**

4.1 Strittig ist, ob die Invaliditätsbemessung hinsichtlich der Einschränkung in der bisherigen Tätigkeit oder hinsichtlich einer leidensangepassten Tätigkeit vorzunehmen ist. Dem Beschwerdeführer ist seit der interdisziplinären Untersuchung des RAD im März 2008 bekannt, dass er in einer leidensadaptierten Tätigkeit seine Leistungsfähigkeit mit 85% verwerten könnte. Der Beschwerdeführer kann keine Arbeitsunfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit für den vorangegangenen Zeitraum nachweisen. Selbst wenn er entsprechende Arztzeugnisse vorlegen könnte, ist nach Art. 6 ATSG Satz 2 bei langer Dauer der Arbeitsunfähigkeit auch die Leistungsfähigkeit in einer zumutbaren Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich zu berücksichtigen. Indem der Beschwerdeführer auch nach Kenntnisnahme der höheren Leistungsfähigkeit weiterhin in der nicht idealen Tätigkeit verblieben ist, hat er seine Resterwerbsfähigkeit nicht vollumfänglich ausgeschöpft. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht wäre der Beschwerdeführer gehalten gewesen, eine neue adaptierte Arbeit zu suchen und anzunehmen. Die

Unterstützung durch die Beschwerdegegnerin bei der Suche einer geeigneten Tätigkeit hat er abgelehnt. Aus den Akten sind keine Gründe ersichtlich, die gegen einen Stellenwechsel sprechen würden. Der Invaliditätsgrad ist deshalb auf der Basis der 85%igen Leistungsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit zu ermitteln. 4.2 Der Beschwerdeführer hat jahrelang in einem nicht bestimmbareren Pensum als Taxichauffeur gearbeitet und marginale Einkommen erzielt. Daher rechtfertigt es sich, das Valideneinkommen anhand von statistischen Zahlen zu bestimmen. Das Invalideneinkommen entspricht dem Verdienst, den die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Weil der Beschwerdeführer weiterhin in einer nicht idealen Tätigkeit arbeitet und seine Restarbeitsfähigkeit nicht ausschöpft, ist auch für die Ermittlung des Invalideneinkommens auf die Tabellenlöhne abzustellen. Damit ist - im Ergebnis - ein Prozentvergleich zu tätigen. Bei der reinen Einkommensvergleichsmethode entspricht der Invaliditätsgrad unter solchen Verhältnissen dem Grad der Arbeitsunfähigkeit unter allfälliger Berücksichtigung eines zusätzlichen "Leidensabzuges" vom Tabellenlohn (Urteile des Bundesgerichts i/S. M. vom 8. Juni 2005 [I 552/04] E. 3.4 und i/S. Z. vom 19. November 2003 [I 479/03] E. 3.1). 4.3 Die Beschwerdegegnerin hat beim Einkommensvergleich einen zusätzlichen Abzug von 10% zugelassen. Der oftmals als "Leidensabzug" bezeichnete Abzug hat nichts mit dem Leiden zu tun. Vielmehr sollen damit jene Nachteile ausgeglichen werden, welche die versicherte Person bei der Anwendung statistischer Daten für das Invalideneinkommen erleidet. Die Invalidität bewirkt - neben der Arbeitsunfähigkeit - auf den realen Arbeitsmarkt bezogen eine zusätzliche Lohneinbusse. Denn die statistischen Tabellenlöhne werden auf der Grundlage von Daten gesunder Arbeitnehmer erhoben. Solche Werte erreicht der invalide Arbeitnehmer im Allgemeinen nicht. Vielmehr muss er in der Entwicklung des Invaliditätseinkommens beziehungsweise der Invalidenkarriere mannigfaltige Nachteile gewärtigen (vgl. BGE 126 V 75 neues Fenster zum Leidensabzug). Insgesamt erscheint vorliegend ein Abzug von 10% als angemessen. Der Invaliditätsgrad beträgt bei 85%iger Arbeitsfähigkeit und der Berücksichtigung eines zusätzlichen Abzugs von 10% somit rund 24%. Da dieser Invaliditätsgrad unter 40% liegt, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Invalidenrente.

## **E. 5**

Es bleibt, den Anspruch auf berufliche Massnahmen zu prüfen. Die Beschwerdegegnerin hat den Anspruch auf berufliche Massnahmen mit Verfügung vom 12. Januar 2009 sinngemäss abgewiesen. Die Berufsberaterin hat mit dem Beschwerdeführer am 20. August 2008 ein Gespräch geführt und Alternativen zur Tätigkeit als Taxichauffeur aufgezeigt. Der Beschwerdeführer hat sich dabei nicht auf eine Diskussion einlassen können, sondern daran festgehalten, dass er weiterhin als Taxichauffeur tätig sein wolle (IV-act. 62). Bereits die Tätigkeit als Taxichauffeur ist als Hilfsarbeit zu bewerten. Dem Beschwerdeführer ist eine wechselbelastende, körperlich leichte bis mittelschwere Tätigkeit ohne Zwangspositionen der Wirbelsäule und ohne Abknien, Abhocken oder längere Gehstrecken zu 85% zumutbar. Damit stehen ihm verschiedene Tätigkeiten als Hilfsarbeiter zur Verfügung, wie sie ihm von der Berufsberaterin vorgeschlagen worden sind: Kioskmitarbeiter, Kurierdienst, Portierdienst (Überwachung), Fabrikation (Kontrolle), Zeitungsvertrieb. Damit könnte er seine Restarbeitsfähigkeit angemessen verwerten. Mit dem in einer solchen Tätigkeit erzielbaren Lohn ist grundsätzlich eine adäquate Schadensdeckung zu erreichen. Der Beschwerdeführer ist in seiner Tätigkeit als Taxichauffeur zu 30% eingeschränkt. Damit

wird die erforderliche Invalidität für eine berufliche Massnahme erreicht (vgl. ZAK 1984, 91). Hingegen hat er sich nicht für eine berufliche Massnahme motivieren lassen. Die Ablehnung von beruflichen Massnahmen durch die Beschwerdegegnerin ist daher nicht zu beanstanden. Es steht dem Beschwerdeführer frei, ein erneutes Gesuch zu stellen, falls er Hilfe bei der Suche nach einer adaptierten Tätigkeit benötigt.

## **E. 6**

Im Sinne der vorstehenden Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Dem unterliegenden Beschwerdeführer sind die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zufolge der am 10. März 2009 bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. Der Staat ist zufolge der am 9. April 2010 bewilligten unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung des Beschwerdeführers aufzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und des Umstands, dass der Beschwerdeführer erst in der Replik anwaltlich vertreten war, erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gekürzt um 20% beträgt sie Fr. 1'200.--. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann der Beschwerdeführer jedoch zur Nachzahlung der vom Staat entschädigten Gerichts- und Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers mit Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.